Kurz gemeldet

Anrufungsauskunft

Das BMF hat mit Schreiben vom 12.12.2017 (IV C 5 – S 2388/14/10001) das bisherige Schreiben vom 18.2.2011 (IV C 5 – S 2388/0-01) zur lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft nach § 42e EStG ersetzt. Mögliche Antragsteller sind der Arbeitgeber, der die Pflichten des Arbeitgebers erfüllende Dritte (§ 38 Abs. 3a EStG), der Arbeitnehmer selbst und Personen, die ansonsten für Lohnsteuer haften. Der Antrag auf Erteilung einer Anrufungsauskunft ist an das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu richten. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, es empfiehlt sich die Schriftform. Der Antrag soll konkrete Rechtsfragen beinhalten, die für den betreffenden Einzelfall bedeutsam sind. Die Auskunft des Finanzamts erfolgt schriftlich und ist gebührenfrei. In dem neuen Schreiben wird auch auf anzuwendende Grundsätze aus der seit 2011 ergangenen Rechtsprechung hingewiesen:

Eine Anrufungsauskunft kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden (BFH, Urt. v. 2.9.2010 – VI R 3/09).

Eine Aussetzung der Vollziehung kommt bei Ablehnung, Aufhebung oder Änderung nicht in Betracht, weil die Anrufungsauskunft keinen vollziehbaren Verwaltungsakt darstellt (BFH, Beschl. v. 15.1.2015 – VI B 103/14).

Der Arbeitgeber hat ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags und die inhaltliche Überprüfung einer erteilten Auskunft im Rechtsbehelfsverfahren (BFH, Urt. v. 30.4.2009 – VI R 54/07).

Die Finanzbehörden sind im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an eine vom Betriebsstättenfinanzamt erteilte Anrufungsauskunft gegenüber allen Beteiligten gebunden (BFH, Urt. v. 17.10.2013 – VI R 44/12).

Die Bindungswirkung erstreckt sich nicht auf das Veranlagungsverfahren. Das Wohnsitzfinanzamt kann daher bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine abweichende Rechtsmeinung vertreten (BFH, Urt. v. 17.10.2013 – VI R 44/12).

(S. P.)

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Mit Schreiben vom 17.11.2017 (III C 5 – S 2334/12/10002) erläutert das BMF die lohnsteuerliche Behandlung verschiedener Vertragsgestaltungen beim sog. (Elektro-)Fahrrad-Leasing. Im Regelfall werden Verträge nach den folgenden Mustern abgeschlossen:

1. Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Anbieter. Einzelne Leasingverträge zwischen Arbeitgeber als Leasingnehmer und einem Leasinggeber mit einer festen Laufzeit von meist 36 Monaten.
2. Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für eine bestimmte Dauer, private Nutzung ist zugelassen.
3. Änderung der Arbeitsverträge, in denen in beiderseitigem Einverständnis das künftige Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag herabgesetzt wird (Gehaltsumwandlung). Die Herabsetzung erfolgt in Höhe der Leasingrate, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

(R. K.)

Barlohnverzicht

Das FG Münster (Urt. v. 28.6.2017 – 6 K 2446/15 L) hat anerkannt, dass Arbeitgeberzuschüsse trotz vorangehender Herabsetzung des Arbeitslohns steuerbegünstigt bzw. steuerfrei sein können. Ein Arbeitgeber hatte nach einem Gutachten zur Nettolohnoptimierung verschiedene Maßnahmen umgesetzt, u. a. wurden Mobiltelefone überlassen, laufende Kosten für private Mobilfunkverträge und für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte übernommen sowie Zuschüsse zur Internetnutzung und Kinderbetreuung geleistet. Soweit möglich, erfolgte eine Lohnsteuerpauschalierung mit festen Prozentsätzen bzw. eine Steuerbefreiung (Kinderbetreuung, § 3 Nr. 33 EStG und Telefonkostenzuschüsse, § 3 Nr. 45 EStG). Im Gegenzug verzichteten die Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Barlohns. Mit Ausnahme der Telefonkostenzuschüsse, die als Barzuschüsse nicht begünstigt sind, hat das FG die Einordnung des Arbeitgebers für die anderen Maßnahmen anerkannt. Demnach wurden die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, da die Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Zahlung keinen verbindlichen Rechtsanspruch auf die Zuschüsse hatten. Die Revision ist beim BFH anhängig (VI R 40/17).

In einem ähnlichen Fall hat das FG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 23.11.2016 – 2 K 1180/16) anders geurteilt. Es fehlt am Zusätzlichkeitserfordernis, wenn ein Arbeitnehmer auf einen Teil seines bisherigen Gehalts verzichtet und stattdessen Zuschüsse zu Internetanschluss und Fahrtkosten erhält. Revision ist anhängig unter Az. VI R 21/17.

(S. P.)

Kosten für ein Studium im Ruhestand

Viele Pensionäre nehmen nach Beendigung des Arbeitslebens noch ein Studium auf. Frage ist dann, ob die Kosten für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten oder über Sonderausgaben berücksichtigt werden können, so dass diese u. U. gegen die Renteneinnahmen gerechnet werden können. In einem durch das Schleswig-Holsteinische FG (Urt. v. 16.5.2017 – 4 K 41/16) entschiedenen Fall endete das aktive Dienstverhältnis des im Jahr 1943 geborenen Klägers zum 31.10.2006. Danach erhielt er Altersruhegeld. Ab Eintritt in den Ruhestand begann er ein Studium. Angestrebt war der Abschluss zum Bachelor und danach zum Master. Nach dem FG kommt eine steuerliche Berücksichtigung der angefallenen Kosten nur infrage, wenn im konkreten Einzelfall ein hinreichend erwerbsbezogener Veranlassungszusammenhang besteht. Hier fehlte es am erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen den Aufwendungen und zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften des Klägers. Die Klage wurde abgewiesen.

(R. K.)

Steuerliche Behandlung von Mitfahrpauschalen

Sog. Mitfahrpauschalen, die Arbeitnehmer untereinander austauschen, wenn sie im Fahrzeug eines anderen mitgenommen werden, sind steuerpflichtig bzw. sie mindern den jeweils geltend gemachten Werbungskostenabzug. Das FG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 8.11.2016 – 3 K 2578/14) hat klargestellt, dass sie bei Arbeitnehmern innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes seit dem Veranlagungszeitraum 2014 nicht mehr steuerfrei sind. Eine evtl. davon abweichende Verwaltungspraxis, wonach die aus öffentlichen Kassen gezahlten Mitfahrerpauschalen als nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei behandelt werden, ist für das Gericht nicht bindend. Diese Verwaltungsrechtspraxis ist rechtswidrig.

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)